

Geschäftsverzeichnisnr. 4615
Urteil Nr. 157/2009 vom 13. Oktober 2009

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in Bezug auf Artikel 15^{ter} des Gesetzes vom 4. Juli 1989 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahlen der Föderalen Kammern und über die Finanzierung und die offene Buchführung der politischen Parteien, abgeändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Februar 2005 (veröffentlicht am 13. Oktober 2005), gestellt vom Staatsrat - Zwischenstreit.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden M. Bossuyt, dem Richter und stellvertretenden Vorsitzenden M. Melchior, und den Richtern E. De Groot, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, J. Spreutels und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren

In seinem Urteil Nr. 189.463 vom 14. Januar 2009 in Sachen Philippe De Coene und anderer sowie – nach Verfahrensübernahme – Renaat Landuyt und anderer gegen die VoG « Vrijheidsfonds » und die VoG « Vlaamse Concentratie » - intervenierende Parteien: Frank Vanhecke und andere -, dessen Ausfertigung am 23. Februar 2009 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Fragen gestellt:

« 1. Verstößt Artikel 15ter des Gesetzes vom 4. Juli 1989 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 17. Februar 2005, gegen Artikel 13 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 146 und 160 der Verfassung, mit Artikel 6 Absatz 1 der EMRK (Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950, bestätigt durch das Gesetz vom 13. Mai 1955), mit Artikel 14 des IPbürgR (Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966, bestätigt durch das Gesetz vom 15. Mai 1981) und mit dem allgemeinen Rechtsgrundsatz der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Richters, indem die Entscheidung über die Streichung der Dotation der Generalversammlung der Verwaltungstreitsachenabteilung des Staatsrates überlassen wird, während der Staatsrat als Beratungsorgan an der Ausarbeitung des Gesetzes vom 4. Juli 1989 und insbesondere des Artikels 15ter dieses Gesetzes beteiligt war und eine strikte Trennung zwischen der Beratungs- und der Rechtsprechungsfunktion des Staatsrates fehlen würde?

2. Ist Artikel 15ter des Gesetzes vom 4. Juli 1989, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 17. Februar 2005, dem zufolge ein Antrag auf Streichung der Dotation der Generalversammlung der Verwaltungstreitsachenabteilung des Staatsrates vorgelegt werden muss, vereinbar mit Artikel 13 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 10, 11 und 146 der Verfassung, mit den Artikeln 6 Absatz 1 und 14 der EMRK, mit den Artikeln 14 und 26 des IPbürgR und mit dem allgemeinen Rechtsgrundsatz der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Richters, indem der Antrag automatisch von einem Rechtsprechungsorgan behandelt wird, das sich aus Staatsräten zusammensetzt, die nicht alle der niederländischen Sprachrolle angehören und auch nicht alle gesetzlich zweisprachig sind, während aufgrund der Artikel 51 bis 61 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat und des Artikels 87 derselben koordinierten Gesetze in anderen Fällen eine Sache normalerweise durch eine niederländischsprachige Kammer oder eine französischsprachige Kammer und nur ausnahmsweise, und zwar in hier nicht relevanten Fällen, durch eine zweisprachige Kammer behandelt wird, und während eine Sache nur in den in den Artikeln 91 und 92 dieser koordinierten Gesetze bestimmten Fällen an die Generalversammlung der Verwaltungstreitsachenabteilung verwiesen wird, und während ohne die in Artikel 15ter des Gesetzes vom 4. Juli 1989 vorgesehene Verweisung an die Generalversammlung dieser Antrag vom Staatsrat gegebenenfalls durch eine ausschließlich niederländischsprachige Kammer behandelt werden könnte, und somit, nach Ansicht der beklagten Parteien, von denen diese Frage angeregt wurde, ohne Richter, die kein Niederländisch können und die den Anschein von Befangenheit erwecken wegen der ausgesprochenen Feindseligkeit der französischsprachigen Gemeinschaft des Landes einer flämischen Unabhängigkeitspartei gegenüber?

3. Ist Artikel 15ter des Gesetzes vom 4. Juli 1989, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 17. Februar 2005, vereinbar mit Artikel 19 der Verfassung, indem Artikel 15ter eine Maßnahme der Streichung der gesetzlichen Dotation auferlegt, wenn eine politische Partei oder eine ihrer Komponenten durch Indizien ihre feindselige Einstellung gegenüber den Rechten und Freiheiten zeigt, die durch die EMRK gewährleistet werden, ohne dass beim Äußern dieser Indizien notwendigerweise Straftaten begangen werden müssen, während die von Artikel 15ter gerügten Indizien der Meinungsfreiheit zuzuordnen wären und nur der verfassungsmäßigen Einschränkung bezüglich der Ahndung der bei der Ausübung dieser Freiheiten begangenen Delikte unterliegen würden, so dass nur strafrechtlich sanktionierbares Verhalten der Einschränkung der Meinungsfreiheit unterliegt und nur Strafmaßnahmen als Sanktion für derartiges Verhalten eingeführt werden können?

4. Verstößt Artikel 15ter des Gesetzes vom 4. Juli 1989, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 17. Februar 2005, im Lichte der durch den Gesetzgeber im Gesetz vom 4. Juli 1989 eingeführten drastischen Einschränkung jeglicher anderen Einnahmequelle einer politischen Partei, gegen Artikel 27 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 11 Absatz 1 der EMRK sowie mit Artikel 22 des IPbürgR, indem ein Verfahren eingeführt wird, das zur Einschränkung oder Streichung der Finanzmittel einer politischen Partei führt?

5. Ist Artikel 15ter des Gesetzes vom 4. Juli 1989, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 17. Februar 2005, vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, indem das Gesetz nur die Maßnahme der Streichung der Dotation vorsieht bei Indizien, aus denen hervorgehen soll, dass eine politische Partei durch eigenes Zutun oder durch Zutun ihrer Komponenten, Listen, Kandidaten oder gewählten Mandatsinhaber ihre feindselige Einstellung gegenüber den Rechten und Freiheiten zeigt, die durch die EMRK gewährleistet werden, und dabei strafrechtliche Straftaten begeht oder nicht, während diese Maßnahme nicht vorgesehen wird für andere Handlungen, bei denen die Qualifikation als strafrechtliche Straftat nicht in Zweifel gezogen werden kann, wie Passivkorruption, Missbrauch von öffentlichen Geldern, Unterschlagung, Urkundenfälschung und Verwendung gefälschter Urkunden, Interessennahme und Missbrauch von Gesellschaftsgütern?

6. Verstößt Artikel 15ter § 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1989, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 17. Februar 2005, dahingehend ausgelegt, dass mit dem Begriff ‘ Unterlagen ’ nur die Verfahrensunterlagen und nicht die Beweisstücke gemeint sind, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit dem allgemeinen Rechtsgrundsatz des fairen Verfahrens, mit den Artikeln 6 Absatz 1 und 14 der EMRK und den Artikeln 14 und 26 des IPbürgR, indem die Rechtsuchenden, im vorliegenden Fall die für eine politische Partei auftretende juristische Person, die aufgrund des vorerwähnten Artikels 15ter § 2 vor den Staatsrat geladen wird, sowie die dort intervenierenden Parteien beurteilt werden können aufgrund von Beweisstücken, die in einer anderen Sprache vorliegen als in der Sprache eines oder mehrerer Staatsräte, die die Generalversammlung der Verwaltungstreitsachenabteilung des Staatsrates bilden, ohne dass diese Unterlagen für den Staatsrat übersetzt werden müssen, während der Rechtsuchende in einem Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof aufgrund von Artikel 63 § 4 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 eine Übersetzung der vom Hof zu verwendenden Beweisstücke je nach Fall ins Niederländische oder ins Französische beanspruchen kann? ».

Durch Anordnung vom 23. Januar 2009 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 die Richter der Besetzung bestimmt.

Durch Anordnung vom 15. Juli 2009 hat der Vorsitzende M. Bossuyt die Rechtssache dem vollzählig tagenden Hof vorgelegt.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 22. September 2009 festgesetzt.

Die VoG « Vrijheidsfonds » und die VoG « Vlaamse Concentratie » (in Liquidation) haben Anträge auf Ablehnung des Vorsitzenden P. Martens und der Richter R. Henneuse, L. Lavrysen, A. Alen und E. Derycke gestellt.

Durch Anordnung vom 16. September 2009 hat der Hof beschlossen, dass die Sitzung vom 22. September 2009 ausschließlich den Ablehnungsanträgen gewidmet wird, wobei nur « die ablehnenden Parteien und die abgelehnten Richter » angehört werden, und zwar gemäß Artikel 102 Absatz 3 des vorerwähnten Sondergesetzes.

Auf der Sitzung vom 22. September 2009, die ausschließlich den Ablehnungsanträgen gewidmet war,

- erschienen

- . RA L. Walley, ebenfalls *loco* RA A. Schaus, in Brüssel zugelassen, für Renaat Landuyt und andere,

- . RA R. Tournicourt, in Brüssel zugelassen, und RA L. Deceuninck, in Gent zugelassen, für die VoG « Vrijheidsfonds » und die VoG « Vlaamse Concentratie » (in Liquidation),

- . RA P. De Roo, in Antwerpen zugelassen, *loco* RA B. Siffert, in Brüssel zugelassen, für Frank Vanhecke und andere, und für Jurgen Ceder und andere,

- wurden der Vorsitzende P. Martens und die Richter R. Henneuse, L. Lavrysen, A. Alen und E. Derycke angehört,

- wurden RA R. Tournicourt und RA L. Deceuninck angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt, was den Zwischenstreit betrifft.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Mit einem Antrag vom 24. August 2009 beantragen die VoG « Vrijheidsfonds » und die VoG « Vlaamse Concentratie » die Ablehnung des Vorsitzenden Paul Martens. Mit einem Antrag vom 25. August 2009 beantragen dieselben Parteien die Ablehnung von Richter André Alen. Mit zwei Anträgen vom 27. August 2009 beantragen sie die Ablehnung von Richter Roger Henneuse und von Richter Luc Lavrysen. In einem ergänzenden Antrag vom 4. September 2009 verweisen sie auf einige zusätzliche Elemente in Bezug auf Richter Lavrysen. Die Ablehnungsanträge beruhen auf dem « begründeten Verdacht der Befangenheit » im Sinne von Artikel 828 Nr. 1 des Gerichtsgesetzbuches.

B.1.2. Mit einem Antrag vom 14. September 2009 beantragen dieselben Parteien, dass aufgrund von Artikel 91 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 eine Untersuchung durchgeführt werde über « die Mitgliedschaft in und/oder Besuchen von einer der vier geheimen Vereinigungen, die bekannt sind als ‘ die Großloge von Belgien ’, ‘ der Großorient von Belgien ’, die Loge ‘ Le Droit Humain ’ und/oder die ‘ Frauengroßloge ’ » von Mitgliedern des Hofes, die aufgrund der Artikel 54 bis 56 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 dazu aufgerufen worden seien, in der Rechtssache Nr. 4615 zu tagen. Sie behielten sich das Recht vor, die Ablehnung der Mitglieder zu beantragen, bei denen sich gegebenenfalls herausstellen würde, dass sie diesen Vereinigungen angehörten.

Mit einem Antrag vom 18. September 2009 beantragen sie anschließend die Ablehnung von Richter Derycke.

B.1.3. In einem Ergänzungsschriftsatz vom 22. September 2009 beantragen die ablehnenden Parteien in der Hauptsache, dass die Richter, deren Ablehnung beantragt werde, nicht der Besetzung angehörten, die über die Ablehnungsanträge entscheide. Hilfsweise beantragen sie, dass der Hof eine präjudizielle Frage stelle und gleichzeitig beantworte über den Vergleich zwischen den Artikeln 101 und 102 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die es nicht verbieten würden, dass die abgelehnten Richter der Besetzung angehörten, die den

Ablehnungsantrag behandle, und Artikel 838 des Gerichtsgesetzbuches, der vorsehe, dass die abgelehnten Richter nicht der Besetzung angehörten, die über den Ablehnungsantrag entscheide.

In Bezug auf die Ablehnungsanträge

B.2. Aufgrund von Artikel 101 des Sondergesetzes 6. Januar 1989 können die Richter des Hofes aus Gründen abgelehnt werden, die gemäß den Artikeln 828 und 830 des Gerichtsgesetzbuches Anlass zur Ablehnung geben.

Der Begriff « begründeter Verdacht der Befangenheit » in Artikel 828 Nr. 1 des Gerichtsgesetzbuches betrifft die Erfordernisse der Unabhängigkeit sowie der subjektiven und objektiven Unparteilichkeit des Richters, die durch Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und durch Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte gewährleistet werden (*Parl. Dok.*, Kammer, 1999-2000, DOC 50-0886/001, SS. 6 und 7).

B.3.1. Es ist in einem demokratischen Rechtsstaat von grundlegender Bedeutung, dass die Gerichtshöfe und Gerichte das Vertrauen der Öffentlichkeit und der Verfahrensparteien genießen (EuGHMR, 26. Februar 1993, *Padovani* gegen Italien, § 27). Hierzu verlangt Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, dass die Rechtsprechungsorgane, auf die diese Bestimmung Anwendung findet, unparteiisch sind.

Diese Unparteilichkeit ist auf zweierlei Weise zu prüfen. Die subjektive Unparteilichkeit, die bis zum Beweis des Gegenteils vermutet wird, verlangt, dass der Richter in einer Rechtssache, über die er urteilen muss, nicht voreingenommen ist und keine Vorurteile hat und dass er keine Interessen an ihrem Ausgang hat. Die objektive Unparteilichkeit verlangt, dass es ausreichende Garantien gibt, um auch gerechtfertigte Befürchtungen zu diesen Punkten auszuschließen (EuGHMR, 1. Oktober 1982, *Piersack* gegen Belgien, § 30; 16. Dezember 2003, *Grievies* gegen Vereinigtes Königreich, § 69).

B.3.2. Hinsichtlich der objektiven Unparteilichkeit ist zu prüfen, ob unabhängig vom Verhalten der Richter nachweisbare Fakten bestehen, die Zweifel an dieser Unparteilichkeit

entstehen lassen. Diesbezüglich kann sogar ein Anschein der Parteilichkeit wichtig sein (EuGHMR, 6. Juni 2000, *Morel* gegen Frankreich, § 42).

Wenn geprüft werden muss, ob ein Richter in einem konkreten Fall Anlass zu einer solchen Befürchtung gegeben hat, wird der Standpunkt des Rechtsuchenden berücksichtigt, doch er spielt keine ausschlaggebende Rolle. Ausschlaggebend ist hingegen, ob die Befürchtung des Betroffenen als objektiv gerechtfertigt angesehen werden kann (EuGHMR, 21. Dezember 2000, *Wettstein* gegen Schweiz, § 44).

B.4. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte verlangt, Ablehnungsanträge so zu behandeln, dass sie nicht zu einer Lähmung der Rechtsprechung oder zu einer übermäßigen Verzögerung der Rechtspflege führen können (EuGHMR, 22. September 1994, *Debled* gegen Belgien, § 37; 10. Juni 1996, *Thomann* gegen Schweiz, § 36; Entscheidung, 12. Dezember 2002, *Sofianopoulos* gegen Griechenland, S. 9). Es ist nämlich zu vermeiden, dass andere durch Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistete Grundrechte, wie das Recht auf gerichtliches Gehör oder das Recht auf ein endgültiges Urteil innerhalb einer angemessenen Frist, gefährdet werden können.

B.5.1. Es muss nicht geprüft werden, ob Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention im vorliegenden Fall anwendbar ist, da die darin enthaltenen Erfordernisse der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Richters als allgemeine Rechtsgrundsätze gelten. Der Hof berücksichtigt daher die diesbezügliche Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte.

B.5.2. Die besondere Beschaffenheit der Verfassungstreitsachen unterscheidet einen Verfassungsgerichtshof von den ordentlichen Gerichtshöfen und Gerichten und von den Verwaltungsgerichten. Ein Verfassungsgerichtshof urteilt nämlich nicht über die Ansprüche der Verfahrensparteien, sondern beurteilt lediglich *in abstracto*, ob die anwendbaren Gesetzesbestimmungen mit den Regeln vereinbar sind, anhand deren er eine Prüfung vornehmen darf (EuGHMR, Große Kammer, 22. Oktober 1984, *Sramek* gegen Österreich, § 35).

B.5.3. Außerdem ist der Hof als einziges Rechtsprechungsorgan befugt, Normen mit Gesetzeskraft anhand der Regeln über die Zuständigkeitsverteilung sowie der Bestimmungen von

Titel II und der Artikel 170, 172 und 191 der Verfassung zu prüfen; zudem sieht das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 nicht die Möglichkeit vor, Ad-hoc-Richter zu ernennen. Folglich darf eine Anwendung der Ablehnungsgründe nicht zur Folge haben, dass der Hof im Widerspruch zu den in B.4 dargelegten Grundsätzen nicht mehr beratungsfähig wäre.

B.6. Der Sondergesetzgeber hat gewollt, dass der Hof auf ausgewogene Weise zusammengestellt wird. Das von ihm gewünschte Gleichgewicht auf sprachlicher, politischer und beruflicher Ebene kommt vor allem durch eine Besetzung mit zwölf Richtern voll zum Tragen. Ein solches Gleichgewicht stellt eine Garantie für Unparteilichkeit dar (EuGHMR, 28. Juni 1984, *Campbell und Fell* gegen Vereinigtes Königreich, § 78; 22. Oktober 1984, *Sramek* gegen Österreich, § 38; *mutatis mutandis*, 26. Oktober 2004, *AB Kurt Kellermann* gegen Schweden, § 63).

B.7.1. In Bezug auf das Anführen der Mitgliedschaft eines Verfassungsrichters in einem Universitätsforschungszentrum ist daran zu erinnern, dass Artikel 44 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 es den Richtern des Hofes erlaubt, ihr Amt gleichzeitig mit einer akademischen Tätigkeit auszuüben.

Die Universität ist nämlich ein bevorzugter Ort der akademischen Freiheit, die den Grundsatz beinhaltet, dass die Unterrichtenden und Forscher im eigentlichen Interesse der Kenntniserweiterung und der Meinungsvielfalt eine sehr große Freiheit genießen müssen, um Forschung zu betreiben und in der Ausübung ihrer Ämter ihre Meinung zu äußern. Die akademische Freiheit stellt einen Aspekt der Freiheit der Meinungsäußerung dar, die sowohl durch Artikel 19 der Verfassung als auch durch Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet wird; sie ist ebenfalls Bestandteil der Unterrichtsfreiheit, die durch Artikel 24 § 1 der Verfassung gewährleistet wird, wie der Hof in seinem Urteil Nr. 167/2005 vom 23. November 2005 erkannt hat (B.18.1).

B.7.2. Aus der Rechtsprechung der Europäischen Kommission für Menschenrechte und des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte geht hervor, dass eine politische Sympathie eines Magistrats an sich nicht ausreicht, um eine gerechtfertigte Befürchtung der Parteilichkeit hervorzurufen (EKMR, 18. Mai 1999, Entscheidung, *Ninn-Hansen* gegen Dänemark, S. 20; EuGHMR, Entscheidung, 28. Januar 2003, *M.D.U.* gegen Italien, S. 12; Entscheidung,

26. August 2003, *Filippini* gegen San Marino, S. 5). Es muss nachgewiesen werden, dass die betreffende Person Anweisungen in Bezug auf diese Streitsache erhalten hat von der politischen Partei, von der vermutet wird, dass es die seine ist (Entscheidung, *Filippini* gegen San Marino, S. 5).

Außerdem kristallisiert eine politische Partei, wie der Staatsrat im Zusammenhang mit den Ablehnungsanträgen im Hauptverfahren bereits festgestellt hat, die Denkströmungen über eine Vielfalt von Problemen, die in der Gesellschaft bestehen. Aus dem Vorzug für eine Partei darf nicht automatisch abgeleitet werden, dass die betreffende Person mit jeder Antwort dieser Partei auf all diese Fragen einverstanden ist oder gar mit jedem Urteil eines ihrer sogenannten « führenden Köpfe » (Staatsrat, Nr. 169.314, 22. März 2007).

B.7.3. In Anbetracht der durch Artikel 27 der Verfassung und Artikel 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention garantierten Vereinigungsfreiheit muss das Gleiche gelten in Bezug auf Sympathien für oder gar die Mitgliedschaft in Vereinigungen, die keine politischen Parteien sind.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat diesbezüglich geurteilt, dass der bloße Umstand, dass ein Richter Freimaurer ist, kein Grund ist, ihn abzulehnen. Er hat erwogen, dass - auch wenn behauptet wird, die Freimaurerei versuche ihre Mitglieder zu beeinflussen - die bloße Mitgliedschaft in einer Loge keine gerechtfertigten Zweifel an der objektiven Unparteilichkeit eines Magistrats hervorrufen kann, da davon auszugehen ist, dass er seinen Eid als Magistrat über gleich welche soziale Verpflichtung stellen wird. Der Gegenbeweis muss mit konkreten Elementen in Bezug auf individuelle Richter und nicht in Bezug auf die Freimaurerei insgesamt erbracht werden (EuGHMR, Entscheidung, 15. Juni 2000, *Salaman* gegen Vereinigtes Königreich).

B.7.4. Weder Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, noch irgendeine andere Bestimmung dieser Konvention oder eines ihrer Zusatzprotokolle verbieten es, dass ein ehemaliges Parlamentsmitglied Richter wird (EuGHMR, 22. Juni 2004, *Pabla Ky* gegen Finnland, § 29). Ein im Rahmen des früheren Mandats als Parlamentsmitglied ausgeführter Auftrag kann an sich nicht ausreichen, um zu der Schlussfolgerung zu gelangen, dass der

Anschein einer Parteilichkeit bei einem auf Lebenszeit ernannten Richter, dessen Unabhängigkeit durch zahlreiche Gesetzesbestimmungen gewährleistet wird, besteht.

B.7.5. Unter anderem aus den in B.7.1 bis B.7.4 dargelegten Grundsätzen ergibt sich, dass ein Magistrat nicht bloß aufgrund von Meinungen abgelehnt werden kann, die er zum Ausdruck gebracht hat in Werken, die er als Rechtsgelehrter veröffentlicht hat, oder weil er in anderen Rechtssachen bereits Entscheidungen getroffen hat, die den Ansprüchen einer der Parteien zuwiderlaufen. Mehr allgemein beeinträchtigt der Umstand, dass in der Öffentlichkeit - in gleich welcher Eigenschaft, jedoch ohne irgendeinen Zusammenhang mit dem Sachverhalt oder dem betreffenden Verfahren - zuvor Stellung bezogen wurde zu einer Rechtsfrage, die sich in diesem Verfahren erneut stellt, nicht die Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit des Richters. Anders darüber zu entscheiden, würde bedeuten, dass ein Richter nicht über eine Rechtssache befinden dürfte, in der eine Rechtsfrage aufgekommen wäre, über die er bereits in anderen Rechtssachen entschieden hätte.

B.8. Die ablehnenden Parteien führen keine konkreten Elemente an, mit denen die subjektive Unparteilichkeit der Richter, deren Ablehnung sie beantragen, in Frage gestellt werden könnte. Sie machen insbesondere nicht plausibel, dass die betreffenden Richter zu irgendeinem Zeitpunkt öffentlich und auf eine Weise, die eine tadelnswürdige negative Voreingenommenheit gegenüber einer der Verfahrensparteien zum Ausdruck bringen würde, einen Standpunkt zu den Verfassungsfragen, die dem Hof vorgelegt wurden, vertreten hätten.

B.9. Der Hof muss jedoch noch prüfen, ob es unabhängig vom persönlichen Verhalten der Betroffenen nicht dennoch überprüfbare Fakten gibt, die den Anschein eines Verdachts ihnen gegenüber rechtfertigen könnten. Die von den ablehnenden Parteien hierzu angeführten Elemente beziehen sich auf Publikationen, vorgebliche politische Sympathien sowie die heutige oder frühere Mitgliedschaft in Forschungszentren, Vereinigungen oder einem Geschäftsführungsausschuss eines Naturparks. Diese Behauptungen reichen nicht, um eine objektive Rechtfertigung für die Besorgnis der ablehnenden Parteien in Bezug auf die Eignung des Vorsitzenden Paul Martens sowie der Richter Roger Henneuse, Luc Lavrysen, André Alen und Erik Derycke, die Verfassungsmäßigkeit der fraglichen Norm unparteiisch zu prüfen, zu bieten.

In Bezug auf die beantragte Untersuchungsmaßnahme

B.10.1. Eine Untersuchungsmaßnahme aufgrund von Artikel 91 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 ist nur sachdienlich, insofern Fakten festgestellt werden können, die für die Beurteilung einer Nichtigkeitsklage, einer präjudiziellen Frage oder eines Zwischenstreits relevant sind.

B.10.2. Eine solche Untersuchungsmaßnahme ist nur sachdienlich, wenn die geprüften Behauptungen einen Ablehnungsgrund im Sinne von Artikel 101 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 darstellen können.

B.10.3. Angesichts der in B.7.3 dargelegten Grundsätze kann die vorgebliche Mitgliedschaft in den von den ablehnenden Parteien erwähnten Vereinigungen keinen Anlass geben zu einer Ablehnung aufgrund des « begründeten Verdachts der Befangenheit » im Sinne von Artikel 828 Nr. 1 des Gerichtsgesetzbuches.

Ebenso wenig kann die bloße Mitgliedschaft in einer Vereinigung den « hohen Grad der Feindschaft » im Sinne von Artikel 828 Nr. 12 des Gerichtsgesetzbuches nachweisen, da dies ein subjektives Element in Bezug auf einen individuellen Richter darstellt.

Auch der Ablehnungsgrund « durch eine Partei auf ihre Kosten empfangen werden » im Sinne von Artikel 828 Nr. 11 des Gerichtsgesetzbuches kann nicht berücksichtigt werden, da keine der erwähnten Vereinigungen eine Partei im Hauptverfahren oder in diesem präjudiziellen Verfahren ist.

B.10.4. Die durch die ablehnenden Parteien beantragte Untersuchungsmaßnahme ist folglich nicht sachdienlich zur Beurteilung der Ablehnungsanträge, zu denen sie sich das Recht vorbehalten, und ist folglich abzulehnen.

In Bezug auf die Einrede der Verfassungswidrigkeit

B.11. Da keiner der Richter, bezüglich deren ein Ablehnungsantrag vorgelegt wurde, der Besetzung angehört, die über die durch die ablehnenden Parteien gestellten Anträge befindet, ist die durch diese Parteien angeführte Einrede der Verfassungswidrigkeit der Artikel 101 und 102 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 gegenstandslos.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

- weist die Anträge auf Ablehnung des Vorsitzenden Paul Martens und der Richter Roger Henneuse, Luc Lavrysen, André Alen und Erik Derycke zurück;
- weist den Antrag auf Untersuchung zurück;
- erklärt die Einrede der Verfassungswidrigkeit der Artikel 101 und 102 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 für gegenstandslos;
- beraumt den Sitzungstermin im Hinblick auf die weitere Behandlung der präjudiziellen Fragen auf den 20. Oktober 2009 um 15.30 Uhr an.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 13. Oktober 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt